

Amtliche Mitteilungen

Datum 5. August 2020

Nr. 44/2020

Inhalt:

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

**Masterstudiengang
im Lehramt für
Berufskollegs
im Fach Englisch**

**der
Universität Siegen**

Vom 4. August 2020

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

**Masterstudiengang
im Lehramt für
Berufskollegs
im Fach Englisch**

**der
Universität Siegen**

Vom 4. August 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung für den Masterstudiengang im Lehramt für Berufskollegs im Fach Englisch der Universität Siegen vom 24. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung 36/2015), die zuletzt durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung für den Masterstudiengang im Lehramt für Berufskollegs im Fach Englisch der Universität Siegen vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilung 141/2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Tabelle in § 6 wird die Angabe in der Spalte „Voraussetzungen“ zu Modulelement MEd E-BK 1.3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 27. Januar 2020 auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 4. August 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)